

Datenschutzordnung im Verein Gesundheit 2000 e.V.

Präambel

Der Verein Gesundheit 2000 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Rehasport, Übungsleitern, Übungsleiterinnen und Vorstandsmitgliedern nicht automatisiert in EDV-Anlagen sondern in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten nicht im Internet veröffentlicht und nicht an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt.

Daten von Teilnehmern am Rehasport werden, nach Ablauf der Verordnung, an die entsprechenden Abrechnungsstellen der Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger zum Zwecke der Abrechnung der gewährten Leistungen an diese weitergeleitet. Das betrifft die Papierform der Kostenübernahmeanträge sowie die Teilnahmelisten. Mit dem Absenden der Papierunterlagen an die Kostenträger und der Aushändigung der Einwilligung in die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rehabilitationssport (Rehasport) an die Teilnehmer sind diese Daten nicht mehr im Bestand des Vereins

In allen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.

2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten:

- a) der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsjahr, Gruppenzugehörigkeit
Von Mitgliedern können ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter hinterlegt werden.
- b) der Übungsleiter: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum
- c) der Vorstandsmitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum
- d) der betreuenden Ärzte: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift

Der Kontakte per E-Mail erfolgt über die zentrale E-Mail—Adresse des Vereins.

Der Kontakt per Telefon oder Fax erfolgt über die zentrale Rufnummer des Vereins.

3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder in Form des Geburtsjahres und des Geschlechts für statistische Zwecke an diese weitergeleitet.

Die Daten der Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie die Daten der Übungsleiter und Ärzte werden vollumfänglich (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, E-Mail, Funktion) an die Landesverbände weitergegeben soweit es die statistischen Erhebungen erfordern oder diese eine Berechtigung zur Teilnahme an Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen der Verbände beantragen (z.B. Lizenzerwerb oder Lizenzverlängerung) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten können personenbezogene Daten der Vorstandsmitglieder und Übungsleiter in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben werden.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Funktion im Verein, Übungsleiter und Ansprechpartner der im Verein agierenden Gruppen.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname und Funktion sowie die zentrale E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer des Vereins veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe der Geschäftsführerin zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Die Geschäftsführerin stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, benötigt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält eine zentrale Homepage. Die Einrichtung, Unterhaltung und Änderung dieser obliegt ausschließlich dem Administrator auf Anweisung durch den Vereinsvorstand

2. Der Vereinsvorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Homepage verantwortlich.

3. In der Homepage werden lediglich die einzelnen Gruppen des Vereins mit deren Übungszeiten, Übungsorten und den Namen der verantwortlichen Übungsleiter genannt.

Personenbezogene Daten von Mitgliedern oder die Kontaktdaten der Übungsleiter werden hier nicht veröffentlicht.

Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Vereins am 26.03.2019 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.